



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsamt Schwachhausen/Vahr
Frau Dr. Karin Mathes
Wilhelm-Leuschner-Straße 27A
28329 Bremen

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer _____
Tel. +49 421 _____
Fax +49 421 _____

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

AZ: 600-2-06-04-5/2020-2
Bremen, 11. Januar 2021

Auskunftsverlangen des Beirates Schwachhausen vom 2. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes,

das Auskunftsverlangen des Beirates Schwachhausen vom 2. Dezember 2020 beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Auskunftsverlangen stützt sich auf § 7 Absatz 1 Satz 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Inhaltlich bezieht es sich auf das Planfeststellungsverfahren zur Fernwärmeverbindungsleitung von der Uni zur Vahr, welches von der Wesernetz Bremen GmbH beantragt wurde. Gegenstand des Verfahrens ist die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der beantragten Fernwärmeverbindungsleitung. Die Antragsunterlagen zu dem Vorhaben liegen seit dem 23. November 2020 öffentlich aus. Die Bürger und Bürgerinnen sowie die Träger öffentlicher Belange (einschließlich des Ortesamtes Schwachhausen) und anerkannte Vereinigungen haben die Möglichkeit, bis zum 3. Februar 2021 Einwendungen zu erheben bzw. Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung hat auf der Grundlage aller eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erfolgen. Es ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen, die alle berührten öffentlichen und privaten Belange in die Entscheidung einbezieht sowie fachrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Anders als z.B. bei Bauleitplanverfahren, handelt es sich bei einem Planfeststellungsverfahren um eine Zulassungsentscheidung für ein konkretes Vorhaben. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird allein von der zuständigen Behörde gem. § 65 UVPG¹ i.V.m. §§ 72 ff. BremVwVfG² getroffen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz



Bus / Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle:

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-Mail office@bau.bremen.de

Bei der Beantwortung des Auskunftsverlangens kann im Interesse eines transparenten Verfahrens und einer nachvollziehbaren und wohlabgewogenen Entscheidung keine Vorfestlegung zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Dies betrifft auch Aussagen der Planfeststellungsbehörde zur Feststellung des Sachverhalts. Weiterhin sollten alle Aspekte, die aus Sicht von Privaten, Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinigungen relevant für die Beurteilung des Vorhabens sind, Eingang in das Verfahren finden und im Rahmen des Erörterungstermins behandelt werden. Nur durch die strikte Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben zum Planfeststellungsverfahren kann eine rechtlich tragfähige und für alle Beteiligten nachvollziehbare und möglichst befriedigende Entscheidung getroffen werden.

Ich werde daher unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 des Beirätegesetzes die Fragen des Beirates im Rahmen des Auskunftsverlangens nur insoweit beantworten, als sie sich auf die rechtlichen Grundlagen des Planfeststellungsverfahrens beziehen oder andere rechtliche Fragen berühren, die unabhängig vom Planfeststellungsverfahren dargestellt werden können. Für alle übrigen Aspekte verweise ich auf die Antragsunterlagen, die dem Ortsamt vorliegen und die Möglichkeit, die nachfolgend ggf. nicht behandelten Anliegen über die Stellungnahme des Ortsamtes in das Verfahren einzubringen.

Zu „A. Fragen zu den Kosten der Fernwärme“

Die Gestaltung und die Überwachung von Fernwärmepreisen sowie die Möglichkeit der Wärmeeinspeisung durch Dritte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Eine Überwachung von Fernwärmepreisen erfolgt im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle.

Auf die weiteren Fragen zu den Investitionskosten für die Fernwärmeverbindungsleitung und der Auslastung des Müllheizkraftwerks wird sich die Planfeststellungsbehörde erst nach Anhörung der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens äußern, sofern diese Thematik über die Stellungnahme des Ortsamtes, eine andere Stellungnahme oder eine Einwendung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens wird.

Zu „B. Inhaltliche Fragen zum Planfeststellungsverfahren“

Ein Anschluss- und Benutzungszwang, ein Verbot von Gas- oder Ölheizungen sowie etwaige zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und Dritten über die Belieferung von Fernwärme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Eine Entscheidung von politischen Gremien über die Fernwärmeverbindungsleitung ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Es entscheidet allein die Planfeststellungsbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben.

Zur Frage Nr. 2 (Anzahl Neuanschlüsse usw.): Dazu wird sich die Planfeststellungsbehörde erst nach Anhörung der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens äußern, sofern diese Thematik über die Stellungnahme des Ortsamtes, eine andere Stellungnahme oder eine Einwendung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens wird.

Zu Frage 3-5: SKUMS hat die swb frühzeitig über in Planung befindliche Bauvorhaben informiert, so dass die swb sich mit zukünftigen Wärmeabnehmern in Verbindung setzen kann. Jegliche Verträge sind rein privatrechtlich zwischen swb und Vorhabenträgerin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag